

Open Data für Rookies

19. Februar 2021

RA Dr. Christian Wirthensohn

1

1

Über unsere Kanzlei

- Wirtschaftskanzlei aus Dornbirn mit weiteren Standorten in Wien und Ulm
- derzeit 20 Mitarbeiter, davon 13 Juristen
- spezialisiert auf die rechtliche Begleitung von Unternehmen, Körperschaften und Privatpersonen in wirtschaftlichen Belangen
- Unterstützung auch zu rechtlichen Fragen rund um das Thema Datenschutz, Geistiges Eigentum und IT-Recht

2

2

Inhaltsübersicht

- I. Open Data – Gesetzliche Grundlagen
- II. Datenschutz
- III. Geistiges Eigentum
- IV. Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- V. Fallbeispiele
- VI. Fragen und Diskussion

3

3

I. Open Daten – Gesetzliche Grundlagen

4

4

Open Data (I) - Was ist „Open Data“ ?

- Es gibt keine gesetzliche Definition des Begriffs „Open Data“, allgemein werden darunter aber Informationen verstanden, die grundsätzlich frei und ohne (weitreichende) Einschränkungen verwendet werden können
- Vgl dazu auch die „Offen-Definition“ der Open Knowledge Foundation unter <https://opendefinition.org/od/2.0/de/>
- In einem engeren Sinn werden unter „Open Data“ vor allem Informationen und Daten öffentlicher Stellen verstanden, die im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben anfallen – die bestehenden gesetzlichen Regelungen beziehen sich bisher vor allem auf diesen Bereich

5

© Thurnher Wittner Pfeiferkorn & Partner Rechtsanwältinnen GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

5

Open Data (II) – Gesetzliche Grundlagen auf EU-Ebene

- Bereits seit dem Jahr 2003 gibt es die so genannte PSI-Richtlinie der EU (Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors - RL 2003/98/EG), welche Rahmenbedingungen für die Weiterverwendung öffentlicher Informationen vorsieht
- Im Jahr 2019 wurde die bestehende Richtlinie neu gefasst (Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors - RL 2019/1024/EU – „PSI-II-Richtlinie“) und der Anwendungsbereich etwas erweitert – zB auf öffentliche (Versorgungs-)Unternehmen
- Die PSI-II-Richtlinie ist am 16.7.2019 in Kraft getreten und muss bis zum 17.7.2021 umgesetzt werden. In Österreich ist die Umsetzung bisher nicht erfolgt

6

© Thurnher Wittner Pfeiferkorn & Partner Rechtsanwältinnen GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

6

Open Data (III) – Gesetzliche Grundlagen in Österreich

- Die PSI-Richtlinie wurde in Österreich auf Bundesebene im Informationsweiterverwendungsgesetz (BGBl. I Nr. 135/2005 idF BgBl. I Nr. 32/2018 – „IWG“) und auf Landesebene in neun Landesgesetzen umgesetzt
- In Vorarlberg gilt daher zB für Organe des Landes, der Gemeinden oder landesgesetzlich geregelter Einrichtungen das Vorarlberger Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz LGBl. Nr. 42/2006 idF LGBl. Nr. 47/2015)

7

7

Open Data (IV) – Amtsverschwiegenheit

- Allgemein ist zu beachten, dass es in Österreich keine ausgeprägte Tradition der Informationsfreiheit gibt
- In Art 20 Abs 3 B-VG ist die so genannte Amtsverschwiegenheit geregelt, die oft als Argument gegen die Offenlegung von Informationen vorgebracht wird
- Österreich ist eines der wenigen Länder, dass ein allgemeines Amtsgeheimnis im Verfassungsrang vorsieht
- Die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben erfolgte daher eher minimalistisch und bisherige Reformversuche sind immer wieder gescheitert

8

8

Open Data (V) – Aktuelle Entwicklungen

- Die aktuelle Bundesregierung hat im Regierungsprogramm eine Initiative zur Informationsfreiheit vereinbart, auch die Amtsverschwiegenheit soll abgeschafft werden
- Zuletzt schien diese Initiative aber wieder zu scheitern, die jüngst bekannt gewordenen Korruptionsvorwürfe haben allerdings wieder etwas Dynamik in die Debatte gebracht
- Auf europäischer Ebene hat die EU-Kommission eine „Europäische Datenstrategie“ in Bezug auf (nicht-personenbezogene) Daten aus allen Bereichen (auch Privatunternehmen) veröffentlicht, die einen Binnenmarkt für Daten schaffen soll – es wurde auch der Entwurf einer Verordnung über europäische Daten-Governance vorgelegt

9

© Thurnher Wittner Pfeiferkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

9

Open Data (VI) – Informationsweiterverwendung (I)

- Allgemein regelt das IWG und die entsprechenden Landesgesetze die Weiterverwendung von „Dokumenten“, die im Besitz öffentlicher Stellen sind für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke
- Es ist keine Verpflichtung vorgesehen, bestimmte Informationen zusammenzustellen oder diese in einem bestimmten Format bereitzustellen
- Grundsätzlich geht es daher (nur) um Informationen oder Daten, die im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung anfallen und insofern schon vorhanden sind

10

© Thurnher Wittner Pfeiferkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

10

Open Data (VII) – Informationsweiterverwendung (II)

- Das IWG definiert als zentralen Begriff das „Dokument“, womit jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material) oder Teile eines solchen Inhalts gemeint ist
- Diese Definition ist bewusst sehr weit gehalten und umfasst daher Daten in einem weiten Sinn
- Die Bereitstellung hat grundsätzlich in den verfügbaren Formaten und soweit sinnvoll in offenen und maschinenlesbaren Formaten zu erfolgen – Aber: keine Verpflichtung zur Erstellung oder Anpassung von Dokumenten

11

© Thurnher Wittner Pfeiferkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

11

Open Data (VIII) – Informationsweiterverwendung (III)

- Der Anwendungsbereich des IWG wird durch weitreichende Ausnahmen wiederum sehr eingeschränkt. Nicht erfasst sind ua Dokumente, die
 - ❖ nicht im Rahmen eines öffentlichen Auftrags bereitgestellt werden,
 - ❖ die besonderen (Geheimhaltungs-)Interessen oder Zugangsbeschränkungen unterliegen,
 - ❖ aus Datenschutzgründen nicht weiterverwendet dürfen,
 - ❖ die urheberrechtlich geschützt sind,
 - ❖ die von sonstigen gewerblichen Schutzrechten erfasst sind,
 - ❖ die im Besitz bestimmter Einrichtungen sind (zB Bibliotheken, Museen oder Forschungseinrichtungen)

12

© Thurnher Wittner Pfeiferkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

12

Open Data (IX) – Informationsweiterverwendung (IV)

- Wenn unter das IWG fallende Dokumente nicht verfügbar sind, kann ein Antrag auf Weiterverwendung an die jeweilige öffentliche Stelle gestellt werden
- Die Bearbeitung des Antrags hat grundsätzlich innerhalb von vier Wochen zu erfolgen
- Bei Mängeln des Antrages muss eine Verbesserung aufgetragen werden
- Bei Ablehnung des Antrags kann zunächst eine Schlichtungsstelle angerufen werden, danach kann auch eine Klage bei einem ordentlichen Gericht eingebracht werden (bisher kaum Fälle)

13

© Thurnher Wittner Pfeilerkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

13

Open Data (X) – Informationsweiterverwendung (V)

- Bei der Weiterverwendung dürfen Antragsteller nicht diskriminiert werden, Exklusivvereinbarungen über die Weiterverwendung sind unzulässig
- Es können Bedingungen für die Weiterverwendung vorgesehen werden, die aber keine unnötigen Einschränkungen oder Wettbewerbsbehinderung darstellen dürfen
- Grundsätzlich können auch Entgelte für die Weiterverwendung erhoben werden, die aber grundsätzlich die angefallenen Kosten für die Bereitstellung und Weiterverbreitung nicht übersteigen dürfen

14

© Thurnher Wittner Pfeilerkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

14

II. Datenschutz

15

15

Datenschutz ≠ Datensicherheit

- Datenschutz betrifft rechtliche Regelungen ua über
 - ❖ Zulässigkeit der Verwendung von personenbezogenen Daten
 - ❖ Pflichten von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern
 - ❖ Rechte der betroffenen Personen
- Datensicherheit bezieht sich auf technische und organisatorische Maßnahmen, die Zugriff auf Daten durch Unbefugte und unabsichtliche Löschung von Daten verhindern sollen
- Datensicherheitsmaßnahmen sind allerdings ein wichtiger Teilbereich des Datenschutzes (vgl Art 24 und 32 DSGVO)

16

16

Datenschutz - Rechtsgrundlagen

- Auf europäischer Ebene gilt nunmehr seit 25.5.2018 die Datenschutz-Grundverordnung (VO 2016/679/EU)
 - ❖ Zulässigkeit der Verwendung von personenbezogenen Daten
 - ❖ Pflichten von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern
 - ❖ Rechte der betroffenen Personen
- Daneben ist das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) zu beachten, welches einige begleitende Regelungen enthält
 - ❖ **Achtung:** Viele inhaltliche Regelungen im DSG gelten nur für Sicherheitsbehörden
- Für Teilbereiche noch weitere Regelungen, zB ePrivacy-Richtlinie (zB Regelungen zu Cookies)

17

© Thurnher Wittner Pfeiferkorn & Partner Rechtsanwältinnen GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

17

Grundbegriffe der DSGVO – „Personenbezogene Daten“

- „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Art 4 Z 1 DSGVO)
- Im Umkehrschluss: Datenschutzregelungen sind auf nicht-personenbezogene Daten nicht anwendbar

18

© Thurnher Wittner Pfeiferkorn & Partner Rechtsanwältinnen GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

18

Grundbegriffe der DSGVO – Rollenverteilung

- Die Aufteilung der datenschutzrechtlichen „Rollen“ ist für die Beurteilung von Sachverhalten aus datenschutzrechtlicher Sicht von besonderer Bedeutung
- Es gibt die folgenden datenschutzrechtlichen Rollen:
 - ❖ Verantwortlicher (entscheidet über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten)
 - ❖ Auftragsverarbeiter (verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen)
 - ❖ Betroffenen Personen (deren Daten werden verarbeitet)

19

19

Sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO

- Die DSGVO gilt grundsätzlich für alle Branchen und unabhängig von der Rechtsform des Verantwortlichen (zB auch für Vereine)
- Eine Ausnahme gilt für die Verwendung von Daten durch natürliche Personen für persönliche oder familiäre Tätigkeiten (Haushaltsausnahme)
- Wichtig: Die Regelungen der DSGVO gelten unabhängig davon, ob einzelne Daten als kritisch anzusehen sind – allenfalls müssen bei Vorliegen eines besonderen Risikos zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden

20

20

Grundsätze der DSGVO – Zweckbindung

- Gemäß Art 5 DSGVO dürfen Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverwendet werden – **Prinzip der Zweckbindung**
- Das Prinzip der Zweckbindung ist für die Effektivität des Datenschutzes zentral
- Beispiel: Weitergabe von Gesundheitsdaten vom Arzt (Ursprünglicher Zweck: Behandlung von Betroffenen) an Versicherungen zum Zweck der Optimierung von Versicherungsangeboten (neuer Zweck) ist ohne zusätzliche Rechtsgrundlage unzulässig

21

© Thurnher Wittner Pfeilerkorn & Partner Rechtsanwältinnen GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

21

Grundsätze der DSGVO – Datenminimierung

- Personenbezogene Daten dürfen gemäß Art 5 DSGVO nur soweit verwendet werden, als sie dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind – **Prinzip der Datenminimierung**
- Die Ermittlung und Speicherung von personenbezogenen Daten „auf Vorrat“ ist daher nicht zulässig
- Die Möglichkeiten moderner IT-Systeme verleiten oft dazu, „Datenhalden“ anzulegen, weil zusätzlicher Speicherplatz günstiger ist, als eine sorgfältige Auswahl der für einen bestimmten Zweck erforderlichen Daten

22

© Thurnher Wittner Pfeilerkorn & Partner Rechtsanwältinnen GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

22

Grundsätze der DSGVO – Rechenschaftspflicht

- Gemäß Art 5 Abs 2 DSGVO muss der Verantwortliche jederzeit nachweisen können, dass er die Verpflichtungen nach der DSGVO einhält – **Rechenschaftspflicht**
- Die Erfüllung dieser Pflicht setzt eine entsprechende Dokumentation der ergriffenen (und allenfalls unterlassenen) Maßnahmen in Bezug auf Datenschutz voraus, zB
 - ❖ Datenschutzerklärung
 - ❖ Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
 - ❖ Allenfalls Datenschutzfolgeabschätzung
 - ❖ Dokumentation von Anfragen betroffener Personen

23

© Thurnher Wittwer Pfeilerkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

23

Rechtsgrundlagen für die Verwendung von Daten

- Grundsätzlich setzt die Verwendung von personenbezogenen Daten immer eine entsprechende Rechtsgrundlage voraus
- In der Praxis sind die folgenden Rechtsgrundlagen besonders relevant:
 - ❖ Einwilligung der betroffenen Person (für einen bestimmten Zweck!)
 - ❖ Erfüllung vertraglicher oder vorvertraglicher Verpflichtungen (betroffene Person muss Vertragspartei sein!)
 - ❖ Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verantwortlichen (zB Anmeldung Krankenkasse, Aufbewahrungspflichten)
 - ❖ Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich und Interesse oder Rechte der betroffenen Person überwiegen nicht (Interessensabwägung im Einzelfall)

24

© Thurnher Wittwer Pfeilerkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

24

Datenschutz-Grundverordnung – Betroffenenrechte

- Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, kommen den betroffenen Personen eine Reihe von Rechten zu:
 - ❖ Informationsrecht (Art 13 und 14 DSGVO)
 - ❖ Auskunftsrecht (Art 15 DSGVO)
 - ❖ Recht auf Richtigstellung von Daten (Art 16 DSGVO)
 - ❖ Recht auf Löschung bzw Einschränkung der Verarbeitung (Art 17 und 18 DSGVO)
 - ❖ Widerspruchsrecht (Art 21 DSGVO)
 - ❖ Neu: Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO)

25

© Thurnher Wittner Pfeiferkorn & Partner Rechtsanwältinnen GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

25

III. Geistiges Eigentum

26

© Thurnher Wittner Pfeiferkorn & Partner Rechtsanwältinnen GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

26

Geistiges Eigentum (I) – Übersicht Schutzrechte

- Mit dem juristisch nicht eindeutigen Begriff „Geistiges Eigentum“ sind ua die folgenden Schutzrechte gemeint:
 - ❖ Urheberrecht
 - ❖ Patentrecht (Schutz von Erfindungen)
 - ❖ Gebrauchsmusterschutz („kleines“ Patent)
 - ❖ Markenrecht (Geschützte Warenbezeichnungen)
 - ❖ Geschmacksmuster- bzw Designschutz

 - ❖ Schutz von „Know-how“?

27

© Thurnher Wittner Pfeiferkorn & Partner Rechtsanwältinnen GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

27

Geistiges Eigentum (II) – Rechtsfolgen bei Verletzungen

- Die Rechtsfolgen der Verletzung von geistigem Eigentum sind für die einzelnen Schutzrechte jeweils gesondert, aber vergleichbar geregelt

- Rechtsfolgen können weitgehend sein:
 - ❖ Unterlassungsansprüche
 - ❖ Beseitigungsansprüche
 - ❖ Urteilsveröffentlichung
 - ❖ Anspruch auf angemessenes Entgelt
 - ❖ Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns
 - ❖ Anspruch auf Rechnungslegung und Auskunft
 - ❖ Insbesondere bei gewerbsmäßigen Verstößen auch strafrechtliche Folgen (Freiheitsstrafe bis 2 Jahre)

28

© Thurnher Wittner Pfeiferkorn & Partner Rechtsanwältinnen GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

28

Urheberrecht (I) – Was ist ein Werk?

- Gesetzliche Definition: „Werke im Sinne des Gesetzes sind eigentümliche Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst“
- Als Werke sind daher jedenfalls anzusehen:
 - ❖ Texte (wissenschaftliche und künstlerische)
 - ❖ Werke der bildenden Kunst
 - ❖ Musik, Tonaufnahmen
 - ❖ Fotos und Videos
- Urheberrechtlich geschützt sind aber auch
 - ❖ Software (Quelltext)
 - ❖ Datenbankwerke

29

© Thurnher Wittner Pfeilerkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

29

Urheberrecht (II) – Wer ist Urheber?

- Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat (**Schöpferprinzip**)
- Miturheberschaft: Schaffung eines Werkes durch mehrere gemeinsam und Ergebnis des Schaffens ist untrennbare Einheit - Urheberrecht steht allen gemeinschaftlich zu
- Juristische Personen können ad personam keine geistige Tätigkeit entfalten. Erwerb von Rechten durch
 - ❖ Werknutzungsbewilligungen
 - ❖ Werknutzungsrechten

30

© Thurnher Wittner Pfeilerkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

30

Urheberrecht (III) – Rechte des Urhebers

- Dem Urheber eines Werkes stehen eine Reihe von Rechten zu:
 - ❖ Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht
 - ❖ Vervielfältigungsrecht
 - ❖ Verbreitungsrecht
 - ❖ Vermieten und Verleihen
 - ❖ Folgerecht
 - ❖ Senderecht
 - ❖ Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
 - ❖ Zurverfügungstellungsrecht

- Rechteeinräumung an Dritte möglich:
 - ❖ Werknutzungsbewilligungen
 - ❖ Werknutzungsrechten

31

© Thurnher Wittwer Pfeilerkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

31

Urheberrecht (IV) – Schutz von Datenbanken (I)

- Gerade im Bereich Open Data ist der urheberrechtliche Schutz von Datenbanken bedeutsam

- Datenbank sind nach gesetzlicher Definition Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind

- Zwei Schutzvarianten:
 - ❖ Wenn die Auswahl oder Anordnung des Inhalts eine eigentümliche geistige Schöpfung ist, gilt die Datenbank als eigenes Werk und ist urheberrechtlich geschützt
 - ❖ Bei einfachen Datenbanken ist ein Schutz vorgesehen, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts eine wesentliche Investition notwendig war (kein Schutz für Rohdaten!)

32

© Thurnher Wittwer Pfeilerkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

32

Urheberrecht (V) – Schutz von Datenbanken (II)

- Bei Übernahme von Daten aus Datenbanken ist zu beachten, dass allenfalls Schutzrechte bestehen – diesfalls ist eine Lizenz erforderlich, Lizenzbedingungen müssen eingehalten werden
- Umgekehrt kann ein Open Data-Projekt als Ergebnis ein Datenbankwerk darstellen, welches unter den Schutz des Urheberrechts fällt

33

33

IV. Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

34

34

Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (I)

- Technisches oder betriebliches „Know how“ wird oft nicht durch (registrierte) Schutzrechte, sondern durch dessen Geheimhaltung geschützt (Beispiel: Die „Coca Cola“-Formel)
- Zuletzt Neuregelung des rechtlichen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (§ 26a ff UWG)
- Gesetzliche Definition eines Geschäftsgeheimnisses
 - ❖ Information, die in den betroffenen Kreisen nicht allgemein bekannt und nicht ohne weiteres zugänglich ist
 - ❖ Information, die kommerziellen Wert hat
 - ❖ Information, hinsichtlich derer durch den Verfügungsberechtigten angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen wurden

35

© Thurnher Wittner Pfeilerkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

35

Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (II)

- Zivilrechtliche Folgen des rechtswidrigen Erwerbs von Geschäftsgeheimnissen
 - ❖ Unterlassungsansprüche
 - ❖ Beseitigungsansprüche
 - ❖ Schadenersatzansprüche
 - ❖ Herausgabe von erzielten Gewinnen
- Für Bedienstete (Angestellte) eines Unternehmens, die Geschäftsgeheimnisse weitergeben und den Empfänger solcher Geschäftsgeheimnisse auch strafrechtliche Konsequenzen bei der Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen

36

© Thurnher Wittner Pfeilerkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

36

V. Fallbeispiele

37

37

Fallbeispiel 1 – Verknüpfung von Messwerten (I)

- Ausgangslage: Geplant ist die Auswertung von Messwerten verschiedener Sensoren, wobei diese Sensoren teilweise im eigenen Eigentum stehen und andererseits von der Gemeinde betrieben werden
- Zusätzlich sollen die Messwerte mit Wetterdaten der ZAMG abgeglichen und verknüpft werden
- Ist eine solche Verknüpfung zulässig? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

38

38

Fallbeispiel 1 – Verknüpfung von Messwerten (II)

- Nutzung der Daten der eigenen Sensoren ist problemlos möglich
- Zugriff auf Sensordaten der Gemeinde, wenn Daten im Rahmen der öffentlichen Aufgaben erhoben wurden
- Für die Nutzung ist allenfalls Entgelt zu bezahlen
- Meteorologische Messdaten der ZAMG sind öffentlich verfügbar, unterliegen aber eine Creative Commons-Lizenz, dh Namensnennung ist vorgesehen, Link zur Lizenz muss beigefügt werden und auf Änderungen ist hinzuweisen - https://www.data.gv.at/katalog/dataset/zamg_meteorologische_messdatenderzamg

39

39

Fallbeispiel 1 – Verknüpfung von Messwerten (III)

- Schlussfolgerung: Bei Nutzung von Daten aus vielen verschiedenen Quellen kann die rechtliche Beurteilung trotz der grundsätzlich freien Verfügbarkeit schnell komplex werden

40

40

Fallbeispiel 2 – App „Lernsieg“ (I)

- In der App Lernsieg können Schüler (und andere Personen) die Lehrpersonen an Mittelschulen und Gymnasien anhand verschiedener Kriterien beurteilen
- Als Datenbasis wurden die öffentlich verfügbaren Daten der Lehrpersonen von den Webseiten der jeweiligen Schulen herangezogen – es sind daher im gegenständlichen Fall jedenfalls personenbezogene Daten betroffen
- Nach Medienberichten über die App gab es Kritik von Seiten der Lehrgewerkschaft und die Datenschutzbehörde leitete ein amtswegigen Prüfverfahren ein

41

41

Fallbeispiel 2 – App „Lernsieg“ (II)

- Die Datenschutzbehörde stellte im amtswegigen Prüfverfahren fest, dass eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten vorliegt – berechtigtes Interesse
- Das Grundrecht auf Datenschutz überwiegt diesbezüglich nicht gegenüber dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung
- Betreiber der App war mit einer Vielzahl von Auskunftsanträgen betroffener Personen konfrontiert und es gab sowohl Beschwerden bei der Datenschutzbehörde als auch zivilrechtliche Klagen (auf Unterlassung bzw. Schadenersatz) – eine Klage wurde zuletzt in erster Instanz abgewiesen

42

42

Fallbeispiel 2 – App „Lernsieg“ (III)

- Aber: Betreiber der App hat offenbar Probleme alle Vorgaben der DSGVO einzuhalten
- Insbesondere wurden die betroffenen Lehrpersonen nicht über die Verarbeitung ihrer Daten informiert (Art 14 DSGVO) und auch Anträge betroffener Personen wurden nicht oder nicht fristgerecht behandelt
- Einhaltung der DSGVO ist bei großen Datenbeständen (hier: alle Lehrpersonen in Österreich – außer Volksschulen) mit erheblichen Kosten verbunden
- Ausgang der anhängigen Verfahren ist offen

43

43

VI. Fragen und Diskussion

44

44

VII. Linksammlung

45

45

Links Open Data (I)

- Europäische Datenstrategie - https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-data-strategy_de
- Open Data Österreich - <https://www.data.gv.at/>
- Europäisches Datenportal - <https://www.europeandataportal.eu/de>
- Informationen zur Informationsweiterverwendung auf dem Unternehmensservice Portal - <https://www.usp.gv.at/it-geistiges-eigentum/informationsweiterverwendung.html>

46

46

Links Open Data (II)

- Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (RL 2019/1024/EU) - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L1024>
- Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (RL 2003/98/EG) - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02003L0098-20130717>
- (Bundes-)Informationsweiterverwendungsgesetz - <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004375>
- Vorarlberger Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz - <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000086>

47

© Thurnher Wittner Pfeiferkorn & Partner Rechtsanwältinnen GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

47

Links Datenschutz

- Datenschutzbehörde Österreich - <https://www.dsb.gv.at/>
- Europäischer Datenschutzausschuss - https://edpb.europa.eu/edpb_de
- Text der Datenschutz-Grundverordnung (deutsch) - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02016R0679-20160504>
- Österreichisches Datenschutzgesetz - <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597>

48

© Thurnher Wittner Pfeiferkorn & Partner Rechtsanwältinnen GmbH, Dornbirn-Ulm-Wien

48

Links Geistiges Eigentum

- Urheberrechtsgesetz -
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) -
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002665>
- Informationen zu den Creative Commons-Lizenzen -
<https://creativecommons.org/licenses/>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

TWP Rechtsanwälte
Dornbirn – Ulm – Wien
Messestraße 11, A-6850 Dornbirn

RA Dr. Christian Wirthensohn
E-Mail: christian.wirthensohn@twp.at

www.twp.at